



PROF. DR. JUR. MARTIN SCHWAB

Prof. Dr. Jur. Martin Schwab | [REDACTED]

An das Sächsische Obergerverwaltungsgericht  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

[REDACTED] den 12. Februar 2024

**Normenkontrollverfahren**  
Julia Neigel / Freistaat Sachsen  
3 C 90/21

Im oben genannten Normenkontrollverfahren geben die Hinweise des erkennenden Senats in der mündlichen Verhandlung und die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners Anlass zu ergänzendem Vortrag.

## **I. Änderung des Antrags gegen die Schutz-VO?**

Nach § 86 Abs. 3 VwGO hat der Vorsitzende u.a. darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert und sachdienliche Anträge gestellt werden. Der Tenor des Normenkontrollantrags vom 24.11.2021 enthielt eine solche erläuterungsbedürftige Unklarheit, soweit dort beantragt wurde, § 6a Abs. 2 Schutz-VO für nichtig zu erklären.

Denn die Nichtigerklärung dieser Vorschrift brachte der Antragstellerin keinen Vorteil. Sie wollte nicht den Weg zur Vollaustattung ihrer Konzerte unter 2G-Bedingungen freimachen, sondern – abgesehen von der Notwendigkeit eines Testnachweises, den die Antragstellerin akzeptiert hätte – jegliche Zugangsbeschränkung und jegliche Diskriminierung von Menschen ohne COVID-Injektion für nichtig erklärt wissen. Das konnte man der Begründung des ursprünglichen Antrags auch unschwer entnehmen.

Daher war der Antrag, soweit es um die Nichtigerklärung von § 6a Abs- 2 Schutz-VO ging, im Sinne des § 86 Abs. 3 VwGO unklar: Der Antragstenor passte insoweit nicht zur Antragsbegründung. Folglich war der Normenkontrollantrag vom 24.11.2021 von vornherein in dem Sinne auszulegen, wie ihn Herr [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 8.2.2024 präzisiert hat. Eine Antragsänderung, die für ihre Zulässigkeit den Erfordernissen des § 91 Abs. 1 VwGO gerecht werden müsste, liegt somit nicht vor.

Man wende nicht ein, der Antrag sei von einem zugelassenen Rechtsanwalt formuliert worden, der wissen müsse, was er tue. Denn das Unterfangen, einen sachdienlichen Antrag zu formulieren, war vorliegend durchaus eine Herausforderung. Die

Normstruktur des § 6a Schutz-VO ist so gestaltet, dass 2G nicht als *Belastung*, sondern als *Begünstigung* ausgestaltet ist. Grob gesprochen besagt § 6a Abs. 1 Schutz-VO: Wer den Zugang zu seinen Veranstaltungen oder Einrichtungen zu 2G-Bedingungen gewährt, ist von Maskenpflicht, Abstandsregeln und Auslastungsbeschränkungen befreit. Diese Begünstigung wird dann für die in § 6a Abs. 2 Schutz-VO genannten Konstellationen wieder zurückgenommen – und zu diesen Konstellationen gehörten auch die Konzerte der Antragstellerin. Würde § 6a Abs. 2 Schutz-VO isoliert für nichtig erklärt, wären die Konzerte der Antragstellerin also wieder ohne Auslastungsbeschränkung etc. zulässig gewesen – aber eben nur zu jenen 2G-Bedingungen, die von der Antragstellerin, wie bereits aus dem Normenkontrollantrag vom 24.11.2021 deutlich ersichtlich ist, mit allem Nachdruck abgelehnt werden. In dieser Situation konnten auch einem professionellen Juristen bei der Fassung des Antragstenors durchaus entschuldbare Fehler passieren – und genau zu deren Berichtigung dient § 86 Abs. 3 VwGO.

## **II. Unzulässige Antragserweiterung?**

### **1. Neuer Hauptantrag rechtfertigt allenfalls Verfahrenstrennung**

Wenn der erkennende Senat die spätere Erweiterung des Normenkontrollantrags auf einige Vorschriften der Notfall-VO daran scheitern lassen will, dass die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften der Notfall-VO einen völlig neuen Prüfungsaufwand erfordert, stellt die Abweisung des Antrags betreffend die Vorschriften der Notfall-VO eine nicht zulässige verfahrensrechtliche Option dar.

Denn die spätere Erweiterung des Normenkontrollantrags auf einige Vorschriften der Notfall-VO hätte ebenso gut als komplett neuer eigener Antrag gestellt werden können. Die Zulässigkeit kann also nicht daran scheitern, dass der Antrag, welcher sich gegen die Notfall-VO richtet, in das Verfahren auf Nichtigerklärung einiger Vorschriften der Schutz-VO eingeführt wurde. Wenn der erkennende Senat sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass der Antrag auf Nichtigerklärung betreffend die Notfall-VO nicht als Erweiterung des Antrags auf Nichtigerklärung betreffend die Schutz-VO zulässig war, musste er diesen Antrag als völlig neuen, eigenständigen Antrag auf Nichtigerklärung der hier gerügten Vorschriften der Notfall-VO verstehen, das diesbezügliche Verfahren nach § 93 Satz 1 VwGO abtrennen und unter neuem Aktenzeichen fortsetzen.

Mit anderen Worten: Es ist mit dem Angriff gegen die Notfall-VO ein neuer *Hauptantrag* in das Verfahren eingeführt worden, der den bisherigen Hauptantrag nicht ersetzt, sondern lediglich *ergänzt*. Der Fall liegt hier anders als z.B. in den bei *Peters/Kujath* in *Sodan/Ziekow*, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 91 Rn. 18 wiedergegebenen Fällen aus der Rechtsprechung, die durchweg so gelagert waren, dass der jeweilige Kläger/Antragsteller während des Verfahrens neue *Hilfsanträge* gestellt hatte, deren prozessuale Behandlung von der Entscheidung über den jeweiligen Hauptantrag abhing und die daher ohne den zugehörigen Hauptantrag keinen Bestand haben konnten.

## 2. Zusätzlicher Prüfungsaufwand?

Eine ganz andere Frage ist, *ob* die Entscheidung über die angegriffenen Vorschriften der Notfall-VO einen Prüfungsaufwand erfordert, der sich im Verhältnis zur Entscheidung über die angegriffenen Vorschriften als gänzlich neu darstellt.

Soweit es um die Frage der ordnungsmäßigen Verkündung der Notfall-VO geht, ist dies eindeutig zu verneinen: Diese muss jedenfalls nach dem bisherigen Sach- und Streitstand mit Blick auf die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags gegen die angegriffenen Vorschriften der Schutz-VO ohnehin geprüft werden. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen von Herrn Kollegen Kiril Stawrew in seinem Schriftsatz vom 10.2.2024.

Soweit es um die Prüfung der medizinisch-epidemiologischen Annahmen der Erzählung von der „schlimmsten Killervirus-Pandemie aller Zeiten“ geht, würde schon jeder einzelne Punkt für sich, viel mehr noch die Zusammenführung der folgenden Punkte des hier mit Schriftsatz vom 4.2.2024 gehaltenen Vortrags, dass

- es zu keinem Zeitpunkt eine besorgniserregende Ausbreitung schwerer akuter Atemwegserkrankungen gab, die das öffentlich proklamierte Ausmaß auch nur ansatzweise erreichte,
- wir zu keinem Zeitpunkt, in dem die Corona-Verordnungen galten, irgendetwas erkennen konnten, was über das Erkrankungs- und Sterbegeschehen der bisher bekannten Grippewellen hinausgeht,
- die Maßnahmen zur angeblichen Eindämmung von COVID andere Erreger übertragbarer Atemwegserkrankungen nicht haben aufhalten können und es keine wissenschaftliche Evidenz dafür gibt, es im Gegenteil sogar sehr unwahrscheinlich erscheint, dass eben diese Maßnahmen dann aber die Ausbreitung von SARS CoV-2 verhindert haben sollen,
- die vom RKI verlautbarten Inzidenzwerte das Infektionsgeschehen vorsätzlich fehlerhaft darstellten und dramatisch überzeichneten,
- die in der EU als Impfstoffe zugelassenen COVID-Injektionen nachweislich keinen wirksamen Eigenschutz bieten und nicht einmal die Hersteller einen solchen Eigenschutz gewährleisten können,
- die in der EU als Impfstoffe zugelassenen COVID-Injektionen nicht in der Lage sind, andere Personen als ihren Empfänger vor Ansteckung mit SARS CoV-2 zu schützen, und für einen solchen Fremdschutz auch gar nicht zugelassen waren
- und sich der mangelnde Eigen- und Fremdschutz durch besagte Injektionen aus öffentlich zugänglichen Stellungnahmen der Hersteller und Dokumenten der Zulassungsbehörde (EMA) ergibt,

ausnahmslos *jede* Corona-Verordnung und *jede* Beschränkung der Freiheitsausübung auf Geimpfte und Genesene gleichermaßen zu Fall bringen. Wenn der erkennende Senat also so argumentiert, wie er es in der mündlichen Verhandlung vom 8.2.2024

angedeutet hat, bildet der hiesige Vortrag zur Widerlegung der „Killervirus“-Pandemie-Erzählung auch im Kontext des § 91 Abs. 1 VwGO eine doppelrelevante Tatsache.

### 3. Fragen des Beweises durch Urkunden

Hiermit wiederhole ich noch einmal, was ich schon in der mündlichen Verhandlung vom 8.2.2024 vorgetragen habe:

Namens und im Auftrag der Antragstellerin **bestreite** ich, dass **am 20.11.2021**, dem angeblichen Ausgabedatum des Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021, das angeblich die Corona-**Notfall-VO** vom 19.11.2021 enthalten haben soll, **überhaupt ein gedrucktes Exemplar des endgültigen Textes dieser Verordnung vorgelegen hat.**

Der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners hielt uns (d.h. der Antragstellerin und ihren Prozessbevollmächtigten) auf dieses Bestreiten hin entgegen, wir würden Nebelkerzen werfen und der sächsischen Staatsregierung eine Straftat, nämlich Urkundenfälschung unterstellen. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt stelle eine öffentliche Urkunde dar, die nach § 98 VwGO i. V. m. § 415 ZPO den vollen Beweis für die Richtigkeit der Beurkundung begründeten. Es liege an uns, den Nachweis der Fälschung zu führen.

Wie sich sogleich zeigen wird, kann die inhaltliche Substanz dieser Ausführungen mit der Schärfe der Wortwahl, derer sich der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners befleißigt hat, nicht auch nur ansatzweise Schritt halten.

#### **a) Vorlegung eines Originals, mindestens aber einer beglaubigten Abschrift**

Wie er nämlich im Ausgangspunkt zutreffend ausgeführt hat, sind die Vorschriften der ZPO über den Beweis durch Urkunden auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar. Blicken wir also zunächst auf § 420 ZPO, wo es heißt:

*Der Beweis wird durch die Vorlegung der Urkunde angetreten.*

Dazu lesen wir die Erläuterungen bei *Schreiber* im Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 420 Rn. 3 (ohne Fußnoten):

*„Soll der Beweis durch eine Privaturkunde geführt werden, so ist Objekt der Vorlegungspflicht grundsätzlich das Urkundenoriginal. Die Vorlegung einer Abschrift oder eines eingescannten Dokuments reicht grds. nicht aus; dies ist anders, wenn der Gegner des Beweisführers die Echtheit der Urkunde und die Übereinstimmung von Abschrift und Urschrift nicht bestreitet. Nur in den Fällen der §§ 427, 435 lässt bereits das Gesetz die Vorlegung der beglaubigten Abschrift einer öffentlichen Urkunde genügen.“*

Blicken wir also zunächst weiter auf § 427 ZPO:

*Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, dass er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.*

Und nun auf § 435 ZPO:

*Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, die hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, dass der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.*

Bisher hat der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners weder ein Originalexemplar noch eine beglaubigte Abschrift des Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021 vorgelegt. Er hat die Existenz einer Urkunde – im Sinne einer verkörperten Gedankenerklärung (Berger in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2015, vor § 415 Rn. 1) – bislang lediglich behauptet.

## **b) Zur Auslegung des § 415 ZPO**

Zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden bestimmt § 415 ZPO Folgendes:

*(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.*

*(2) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.*

Mit diesem Wortlaut ist der Rechtsauffassung des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners in einem Punkt bereits eine Absage erteilt: Die Antragstellerin ist *nicht* gehalten, die *Fälschung* des Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021 zu beweisen. Richtig ist vielmehr, dass eine Urkunde niemals ihre eigene Echtheit beweisen kann.

Beweisthema in § 415 ZPO ist vielmehr allein, ob ein Vorgang *inhaltlich richtig* beurkundet wurde. Was man unter einem „Vorgang“ zu verstehen hat, wird im Gesetz nicht näher erläutert. Gemeint sind *Erklärungen* des Ausstellers der Urkunde. § 415 ZPO besagt, dass die beurkundete Erklärung der Behörde bzw. der Amtsperson zu der angegebenen Zeit, am angegebenen Ort und mit dem beurkundeten Inhalt tatsächlich

abgegeben wurde (siehe z. B. *Berger* in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2015, § 415 Rn. 23).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Erklärung der Sächsischen Staatsregierung bzw. hier der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch die Verkündung eigentlich „beurkundet“ wird. Blicken wir hierzu noch einmal auf Art. 76 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (neue Rechtschreibung nicht im Original):

*„Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, solche der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten und den zuständigen Staatsministern, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.“*

Die Verfassung des Freistaates Sachsen unterscheidet also zwischen Ausfertigung und Verkündung einer Rechtsnorm, und dies übrigens nicht nur in Art. 76 Abs. 2, sondern ebenso in Art. 76 Abs. 1. Sie folgt damit dem Vorbild von Art. 82 Abs. 1 GG. Nun ist aber zu Art. 82 GG anerkannt, dass die Beurkundungsfunktion nicht der *Verkündung*, sondern der *Ausfertigung* zukommt. Lesen wir hierzu die Erläuterung bei *Bauer* in Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 82 Rn. 8 (ohne Fußnoten):

*„Die Normausfertigung, vor allem aber die Verkündung konkretisiert rechtsstaatliche Direktiven. Danach müssen Rechtsnormen der Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden, dass sich die Betroffenen zuverlässige Kenntnis von deren Inhalt verschaffen können; ohne eine solche Publikationspflicht wären die Betroffenen der Gefahr staatlicher Arkangesetzgebung und damit staatlicher Willkür ausgesetzt. Weitere Funktionen von Ausfertigung und Verkündung sind die Bestätigung des Verfahrensabschlusses sowie dessen Ergebnisse, die Beglaubigung der Echtheit des Wortlauts und bei Gesetzen die Integration durch den Bundespräsidenten.“*

Die Echtheit des Wortlauts und damit die inhaltliche Richtigkeit in dem Sinne, dass das, was zur Verkündung ansteht, von der erlassenden Stelle auch tatsächlich beschlossen wurde, wird also nicht durch die *Verkündung*, sondern durch die *Ausfertigung* einer Rechtsvorschrift beurkundet. Das *Verkündungsblatt* einer Rechtsnorm ist damit bereits im Ansatz *gänzlich ungeeignet*, die Beweiswirkung des § 415 ZPO auszulösen. Die Argumentation des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners fällt damit zur Gänze in sich zusammen.

Eines sollte freilich jetzt schon deutlich geworden sein: Die Ansicht des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners, das Ausgabedatum des Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatts stelle zugleich das Verkündungsdatum dar, verkürzt die rechtliche Betrachtung in ebenso erheblicher wie unzulässiger Weise.

### **c) Zur Bedeutung der Genese der Notfall-VO**

Gewiss kommt es in erster Linie darauf an, ob und wann die Notfall-VO tatsächlich ausgefertigt und verkündet wurde. Die Genese der Notfall-VO ist gleichwohl

*beweisrechtlich* von Bedeutung. Ergibt sich nämlich aus der Genese, dass die Notfall-VO am 20.11.2021 mit ihrem endgültigen Text gar nicht ausgefertigt und verkündet worden sein *kann*, wäre der Beweis geführt, dass das Ausgabedatum des Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021 nicht dem tatsächlichen Verkündungsdatum entspricht.

Denn in der Tat hat sich das Bundesverfassungsgericht – freilich *ohne* dafür § 415 ZPO zu bemühen – auf den Standpunkt gestellt, dass das Ausgabedatum, das im Kopf der betreffenden Nummer des jeweiligen Gesetzesblattes notiert ist, die Vermutung der Richtigkeit in sich trägt und daher jener Verfahrenseteiligte, der diese Richtigkeit bestreitet, den Beweis der Unrichtigkeit führen muss (BVerfGE 16, 6 = NJW 1963, 1443). Auch aus § 415 ZPO ergäbe sich übrigens, selbst wenn diese Vorschrift anwendbar wäre, nichts anderes. Denn § 415 Abs. 2 ZPO lässt ausdrücklich den Beweis der unrichtigen Beurkundung (was hier bedeuten würde: der unrichtigen Angabe des Verkündungsdatums) zu.

Ausgegeben ist das Gesetzes- und Verkündungsblatt, sobald sich die Staatskanzlei des Normtextes entäußert, jenen Normtext also aus ihrem Herrschaftsbereich entlassen und in den Verkehr gebracht hat (BVerfGE 16, 6 = NJW 1963, 1443). Daraus ergeben sich beweisrechtlich die folgenden Konsequenzen:

- Die Frage, wann sich die Staatskanzlei in Sachsen des Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021 entäußert hat, wann jene (gedruckte!) Nummer dieses Verkündungsblatts also den Herrschaftsbereich der sächsischen Staatskanzlei verlassen hat, betrifft einen Vorgang, der sich allein im Wahrnehmungsbereich des Antragsgegners abspielt. Daraus folgt eine *sekundäre Darlegungslast* des Antragsgegners: Er muss schlüssig vortragen, dass das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 40/2021 den Herrschaftsbereich der Staatskanzlei am 20.11.2021 *verlassen* hat.
- Diese sekundäre Behauptungslast verlangt dem Antragsgegner umso ausführlicheren Vortrag ab, je gewichtiger die Indizien sind, die gegen eine Ausgabe der gedruckten Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021 sprechen. Erscheinen diese Indizien so zwingend, dass nach der Lebenserfahrung eine solche Ausgabe als ausgeschlossen betrachtet werden muss, ist der Beweis der unrichtigen Angabe des Ausgabedatums nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises *geführt*.
- Kommt der Antragsgegner seiner sekundären Behauptungslast nicht nach, ist die hiesige Behauptung, das sächsische Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 40/2021 sei am 20.11.2021 nicht ausgegeben worden, als unstreitig anzusehen. Vorbehaltlich des Erlasses einer Aufklärungsverfügung durch den erkennenden Senat (§ 86 Abs. 1 VwGO) ist dann diese hiesige Behauptung der Entscheidung über den Normenkontrollantrag der Antragstellerin zugrunde zu legen.
- Weigert sich der Antragsgegner, die – wie nachstehend zu erläutern sein wird – zum Nachweis des tatsächlichen Ausgabedatums erforderlichen, in seinem Besitz befindlichen Dateien und Dokumente vorzulegen, ist der Beweis der

unrichtigen Angabe des Ausgabedatums nach den Grundsätzen über die treuwidrige Beweisvereitelung als geführt anzusehen. Auf § 98 VwGO i. V. m. §§ 427 S. 2, 371 Abs. 3 ZPO, die diesen Grundsatz zum Ausdruck bringen, wird noch einzugehen sein (unten II. 3. d).

- Ist die Vermutung der Richtigkeit des angegebenen Ausgabedatums widerlegt, trifft den Antragsgegner die Darlegungs- und Beweislast für das tatsächliche Ausgabedatum.

Die nachstehenden Ausführungen ergeben – schon für sich, mindestens aber zusammen im Zusammenwirken mit dem diesseitigen Vortrag in der mündlichen Verhandlung vom 8.2.2024 –, dass das sächsische Gesetzes- und Verordnungsblatt nicht am 20.11.2021, ja sogar nicht vor dem 25.11.2021 ausgegeben worden sein kann.

#### **d) VwV Veröffentlichungsblätter und VwV Normerlass**

Blicken wir dazu noch einmal auf die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsblättern und zum elektronischen Landesrecht (VwV Veröffentlichungsblätter) vom 6.11.2018. Die hier interessierten Regelungen in dieser Verwaltungsvorschrift lauten wie folgt:

Ziffer 3 Buchstabe c:

*Rechtsverordnungen der Staatsministerien werden nach Ausfertigung durch den Staatsminister, sonstige Rechtsverordnungen nach Ausfertigung durch die erlassende Stelle der Staatskanzlei ausschließlich elektronisch zur Verkündung zugeleitet.*

Ziffer 3 Buchstabe g:

*Die elektronische Zuleitung der Verkündungen und Veröffentlichungen nach Buchstabe b bis d und f erfolgt mit Hilfe des unter [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de) bereitgestellten Formulars. Neben den im Formular geforderten Pflichtangaben sind das eingescannte unterschriebene Original und die Textdatei zu übermitteln. Bei Verkündungen und Veröffentlichungen nach Buchstabe c, d und f ist ein gesondertes Anschreiben an die Staatskanzlei entbehrlich.*

Ziffer 3 Buchstabe h:

*Sollen Rechtsverordnungen der Staatsregierung oder der Staatsministerien verkündet werden, ist bei der elektronischen Zuleitung durch das zuständige Staatsministerium mitzuteilen, dass durch das Staatsministerium der Justiz das Prüfattest gemäß Nummer 5 Satz 2 der VwV Normerlass vom 5. Juli 2014 (SächsABl. S. 858), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 346), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde. Die Mitteilung kann auch durch Übermittlung des Prüfattestes als Datei erfolgen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass der zugeleitete Verordnungstext dem Text entspricht, zu dem das Prüfattest erteilt wurde. Für den Fall der Nichterteilung des Prüfattestes gilt die Regelung in Nummer 6 Buchstabe a Satz 3 der VwV Normerlass im Hinblick auf die Verkündung entsprechend.*



Ziffer 4:

*Die Verkündungen und Veröffentlichungen erfolgen zum nächstmöglichen Termin. Die Verkündung von Gesetzen erfolgt vorrangig vor anderen Veröffentlichungen. Muss eine Verkündung oder Veröffentlichung zu einem bestimmten Termin erscheinen, hat die einreichende Stelle dies der Staatskanzlei frühzeitig mitzuteilen.*

Ziffer 6:

*Der einreichenden Stelle wird zur Korrektur ein Vorabdruck des zu verkündenden oder zu veröffentlichenden Textes in elektronischer Form übersandt. Die einreichende Stelle hat die Erreichbarkeit über die von ihr angegebene E-Mail-Adresse sicherzustellen. In der gesetzten Frist hat die einreichende Stelle der Staatskanzlei das Ergebnis der Korrekturlesung in elektronischer Form mitzuteilen. Erforderliche Korrekturen sind direkt im elektronischen Dokument vorzunehmen oder an die E-Mail-Adresse gvbl-abl@sk.sachsen.de mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, erfolgt die Verkündung oder Veröffentlichung im darauf folgenden Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.*

Das in Ziffer 3 Buchstabe h VwV Veröffentlichungsblätter geforderte Prüfattest ist in der VwV Normerlass näher geregelt. Lesen wir dort zunächst Ziffer 4:

#### **4. Normprüfung**

*a) Der Entwurf der Rechtsnorm wird nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 2 durch das federführende Ressort dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung in elektronischer Form als eNorm-Datei an das Funktionspostfach [normpruefung@smj.justiz.sachsen.de](mailto:normpruefung@smj.justiz.sachsen.de) zur Prüfung zugeleitet. In dem Zuleitungsschreiben ist über das Ergebnis des Erforderlichkeitsverfahrens oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu berichten. Im Falle des Anzeigeverfahrens soll der Entwurf nicht vor Ablauf von zwei Wochen zur Normprüfung vorgelegt werden.*

*b) Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung prüft den Entwurf in rechtlicher, inhaltlicher und redaktioneller Hinsicht und gibt Hinweise zur Deregulierung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe a Satz 4 können sich die Hinweise zur Deregulierung auf das gesamte betroffene Regelwerk erstrecken.*

*c) Innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen übermittelt das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung dem federführenden Ressort einen Entwurf des Prüfberichts. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Eingangs des Normentwurfs beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung folgenden Arbeitstag. Das federführende Ressort kann zu dem Entwurf des Prüfberichts Stellung nehmen. Im Falle des Einverständnisses ergeht der Prüfbericht. Ansonsten findet eine Sitzung beider Ressorts mit dem Ziel einer Einigung über den Prüfbericht statt, wenn nicht vorher eine Einigung erzielt wird. Im Anschluss an die*

*Einigung wird der Prüfbericht vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung gefertigt und an das federführende Ressort übersandt.*

Und dann Ziffer 5:

#### **5. Erstellung der redaktionellen Endfassung, Prüfattest**

*Aufgrund des Prüfberichts erstellt das federführende Ressort die redaktionelle Endfassung der Rechtsnorm. Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erteilt ein Prüfattest, wenn die zwingenden Anmerkungen des Prüfberichts umgesetzt wurden. Die Nichterteilung des Prüfattests mangels Umsetzung der zwingenden Anmerkungen des Prüfberichts ist schriftlich zu begründen.*

Und schließlich Ziffer 6 Buchstabe c:

#### **6. Kabinettsbefassung, Normerlass**

*c) Die Rechtsverordnung eines oder mehrerer Ressorts wird auf der Grundlage der gemäß Nummer 5 Satz 1 erstellten redaktionellen Endfassung, zu der das Prüfattest erteilt wurde, von dem oder den zuständigen Ressorts erlassen.*

Wenn also eine am 19.11.2021 erlassene Rechtsverordnung der sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am 20.11.2021 im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt verkündet werden sollte, musste vorher Folgendes passieren:

- Der Verordnungsentwurf musste zunächst dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung übermittelt werden.
- Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hatte einen Prüfbericht zu erstatten und – ggf. nach Überarbeitung des Verordnungsentwurfs im Sinne des Prüfberichts – ein Prüfattest zu erteilen.
- Die endgültige Textfassung musste von der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgefertigt werden.
- Sowohl das eingescannte unterschriebene Original als auch eine Textdatei mussten der Sächsischen Staatskanzlei zur Verkündung übermittelt werden, und zwar auf einem dafür vorgesehenen Formular. Dabei musste erklärt werden, dass das Prüfattest erteilt wurde und der zugeleitete Text demjenigen entspricht, für den das Prüfattest erteilt wurde.
- Dem Sächsischen Staatsministerium war ein Vorabdruck zur Korrektur zu übersenden und dieser nach Korrektur wieder (ggf. mit etwaigen Korrekturen) an die Staatskanzlei zurückzusenden.
- Da die Notfall-VO gemäß ihrem § 23 Abs. 1 Satz 1 bereits am 22.11.2021 um 0.00 Uhr in Kraft treten sollte, musste dies der Staatskanzlei „frühzeitig“ (was auch immer man bei einem solch engen Zeitfenster darunter verstehen mag) mitgeteilt werden.

Es erscheint nur schwer vorstellbar, dass dies alles zwischen dem 19.11.2021 und dem 20.11.2021 geschehen sein soll. Es sei hierzu angemerkt, dass am 19.11.2021 vormittags auch noch eine Sitzung des Bundesrates in Berlin stattfand, bei der die sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, zugegen war. Wie will die Ministerin in dieser Situation am 19.11.2021 überhaupt zusätzlich noch all jene Schritte angestoßen haben, die nach der VwV Veröffentlichungsblätter vollzogen werden müssen, bis eine Verordnung zur Verkündung gelangt sein kann?

Zum Beweis der Tatsache, dass die Corona-Notfallverordnung des Freistaates Sachsen vom 19.11.2021 nicht mit ihrem endgültigen Text im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 20.11.2021 verkündet worden sein kann, **beantrage** ich gemäß § 98 VwGO i. V. m. § 421 ZPO sowie i. V. m. §§ 371 Abs. 2, 144 Abs. 1 Satz 2 ZPO und außerdem gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die **Vorlegung** der folgenden Dokumente durch den Antragsgegner **anzuordnen**:

- (1) das von der Sächsischen Staatsministerin ausgefertigte Original dieser Verordnung,
- (2) das (ggf. elektronisch nach den Vorschriften der VO [EU] 910/2014 – Signatur-VO) gesiegelte Formular, mit dessen Hilfe die Übermittlung gemäß Ziffer 3 Buchstabe g VwV Veröffentlichungsblätter erfolgt ist,
- (3) den Prüfbericht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu dieser Verordnung,
- (4) das vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erteilte Prüffattest zu dieser Verordnung,
- (5) die Mitteilung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an die Staatskanzlei, dass diese Verordnung am 22.11.2021 um 0.00 Uhr in Kraft treten soll,
- (6) die Logfiles zur elektronischen Übermittlung sämtlicher Dokumente, die in dem Verfahren, in dem diese Verordnung zustande gekommen ist, elektronisch versandt wurden, insbesondere die Logfiles zur elektronischen Übermittlung dieser Verordnung durch die sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an die sächsische Staatskanzlei.

Aus den Logfiles ergibt sich zwingend und fälschungssicher der genaue Zeitpunkt der Übermittlung eines Dokuments (und übrigens auch des Hochladens eines Dokuments ins Internet). Genaueres zur Funktionsweise von Logfiles kann der erkennende Senat dem als Anlage 8 beigefügten Artikel im Portal „Big Data Insider“ vom 21.3.2018 entnehmen.

<https://www.bigdata-insider.de/was-ist-ein-logfile-a-697575/>.

Hier nur die wichtigsten Stichpunkte:

Im Prinzip sind Logfiles eine Auflistung von sämtlichen Aktivitäten, die ein Benutzer im System oder im Web erzeugt. Diese Daten werden gespeichert, wie zum Beispiel: wer, wann, welche Aktivität durchgeführt hat und auch in welchem Zeitraum.

Die Logfiles können von einem Sachverständigen ausgewertet werden, der auf die Sekunde genau nachvollziehen kann, wann unter der Download-Adresse die Original-Datei – oder ggf. verschiedene (Vor-)Versionen derselben – hochgeladen worden sind. Sobald also die Logfiles vorliegen, werde ich einen weiteren diesbezüglichen Beweis-antrag stellen, der auf eine entsprechende sachverständige Begutachtung gerichtet sein wird.

Mindestens die Dokumente (1), (3) und (4) sind als Urkunden vorzulegen. Dokumente (6) sind als Objekte des gerichtlichen Augenscheins vorzulegen. Dokumente (2) und (5) sind als Urkunde, jedenfalls aber als Objekt des gerichtlichen Augenscheins vorzu-legen. Die Pflicht des Antragsgegners, die hier verlangten Dokumente vorzulegen, ergibt sich aus § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Sollte sich der Antragsgegner nach Erlass der hier beantragten Beweisanordnung immer noch weigern, die hier verlangten Dokumente vorzulegen, ist der Beweis, dass das Ausgabedatum auf dem sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 40/2021 unrichtig notiert ist, gemäß § 427 Satz 2 sowie gemäß § 371 Abs. 3 ZPO, jeweils i. V. m. § 98 VwGO, als geführt anzusehen. §§ 427 Satz 2, 371 Abs. 3 ZPO konkretisieren den Grundsatz, dass eine Partei, die es unternimmt, die der Gegenpar-tei obliegende Beweisführung treuwidrig zu vereiteln, beweisrechtliche Nachteile zu gewärtigen hat.

### **e) Weitere Indizien für das Nichtvorliegen einer ordnungsmäßigen Verkündung der Notfall-VO vor dem 25.11.2021**

Die Antragstellerin hat bereits in der mündlichen Verhandlung vom 8.2.2024 Ablich-tungen aus der Wayback Machine vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass der Text der Notfall-VO bis einschließlich 23.11.2021 lediglich in einer Entwurfsfassung vorlag. § 1 Abs. 2 Notfall-VO ist nämlich in dieser Fassung, die hier als Anlage 9 vorgelegt wird, bewusst unvollständig gehalten, weil die Fundstelle der Verordnung, auf die dort ver-wiesen wird und die, wie die Notfall-VO, ebenfalls vom 19.11.2021 datiert, mit „Sächs-GVBl. S. XX“ notiert ist.

Also: Bis einschließlich 23.11.2021 wusste der Verordnungsgeber nicht, auf welcher Seite die in Bezug genommene Verordnung im sächsischen Gesetzes- und Verkün-dungsblatt erscheinen würde. Bei der Verordnung, auf die in § 1 Abs. 2 Notfall-VO Bezug genommen wird, handelt es sich um die Schul- und Kita-Corona-VO vom 19.11.2021, die nach ihrem § 7 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls am 22.11.2021 in Kraft treten sollte und daher ebenfalls den Weg in das sächsische Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 40/2021 finden musste, um rechtzeitig verkündet zu werden.

Das bedeutet: Am 23.11.2021 wusste der Verordnungsgeber in Sachsen noch nicht, wie die endgültige Fassung des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. 40/2021 pagi-niert und welche Verordnung auf welcher Seite beginnen würde! Wie verträgt sich das mit der Behauptung des Antragsgegners, die gedruckte Fassung des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. 40/2021 sei bereits am 20.11.2021 ausgegeben, d.h. in ge-druckter Fassung in den Verkehr gebracht worden?

Zum Beweis der Tatsache, dass die im Internet abrufbare Fassung der Notfall-VO bis einschließlich 23.11.2021 in § 1 Abs. 2 keine konkrete Seitenangabe für die in Bezug genommene Schul- und Kita-Corona-VO enthielt, **beantrage** ich, die Wayback Machine in der noch anzuberaumenden mündlichen Verhandlung unter den folgenden Internetadressen in **Augenschein** zu nehmen:

für den 20.11.2021:

<https://web.archive.org/web/20211120155606/https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

für den 21.11.2021

<https://web.archive.org/web/20211121165156/https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

für den 22.11.2021

<https://web.archive.org/web/20211122104329/https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

für den 23.11.2021

<https://web.archive.org/web/20211123181139/https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

Für den 20.11.2021 füge ich als Anlage 10 einen Screenshot mit dem pdf-Erstellungsdatum und als Anlage 11 einen Screenshot mit dem Wayback Machine Zeitstempel bei.

Für den 21.11.2021 füge ich als Anlage 12 einen Screenshot mit dem pdf-Erstellungsdatum und als Anlage 13 einen Screenshot mit dem Wayback Machine Zeitstempel bei.

Für den 22.11.2021 füge ich als Anlage 14 einen Screenshot mit dem pdf-Erstellungsdatum und als Anlage 15 einen Screenshot mit dem Wayback Machine Zeitstempel bei.

Für den 23.11.2021 füge ich als Anlage 16 einen Screenshot mit dem pdf-Erstellungsdatum und als Anlage 17 einen Screenshot mit dem Wayback Machine Zeitstempel bei.

Erst am 25.11.2021 war die farbliche Markierung in § 1 Abs. 2 Notfall-VO entfernt und die konkrete, seitenzahlgenaue Verweisung auf die Schul- und Kita-Corona-VO enthalten. Das deckt sich mit der Erkenntnis, dass die bis heute auf der Internetseite der sächsischen Staatsregierung abrufbare pdf-Datei ausweislich der Meta-Daten am 25.11.2021 um 18.23 Uhr erstellt wurde.

Ferner **beantrage** ich, unter den angegebenen Links während der mündlichen Verhandlung die pdf-Datei jener Fassung der Notfall-VO herunterzuladen und in

**Augenschein** zu nehmen, aus der sich ergibt, dass bis zum 23.11.2021 nur eine in § 1 Abs. 2 mit ungewisser Seitenzahlangabe versehene Version der Notfall-VO abrufbar war. Der erkennende Senat wird sich dann umfassend von der Richtigkeit des diesseitigen Vorbringens überzeugen können.

Zum Beweis der Tatsache, dass die pdf-Datei der Sächsischen Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 erst am 25.11.2021 um 18.23 Uhr erstellt wurde, **beantrage** ich, die Wayback Machine und den Zeitstempel vom 28.11.2021 (Anlage 18) in der noch anzuberaumenden mündlichen Verhandlung unter den folgen Internetadressen in **Augenschein** zu nehmen:

<https://web.archive.org/web/20211128181058/https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>.

Da der endgültige Text einer Verordnung gemäß Ziffer 3 Buchstabe g VwV Veröffentlichungsblätter elektronisch übermittelt werden muss, ist mit den vorstehend ins Feld geführten Beweismitteln – die in der noch anzuberaumenden mündlichen Verhandlung das hier angekündigte Beweisergebnis erbringen werden – der Beweis geführt, dass die gedruckte Version des sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatts Nr. 40/2021 mit der Notfall-VO nicht vor dem 25.11.2021 in den Verkehr gebracht worden sein kann. Das angegebene Ausgabedatum (20.11.2021) ist evident unrichtig.

Denn die Metadaten einer pdf-Datei werden unveränderlich in diese Datei eingebrannt. Da bei den Metadaten des pdf-Dokuments mit der endgültigen Fassung der Notfall-VO im Feld „Modified“, also „verändert“ das gleiche Datum und die gleiche Uhrzeit stehen, ist davon auszugehen, dass die Datei nach der Erstellung nicht weiter verändert wurde. Offensichtlich stand erst am 25.11.2021 der endgültige Text der Notfall-VO fest.

Dies bedeutet freilich noch lange *nicht*, dass dieser endgültige Text am 25.11.2021 auch schon *ausgegeben*, sprich: mit Wissen und Wollen der sächsischen Staatskanzlei in gedruckter Fassung in den Verkehr gebracht worden ist. Für das *tatsächliche* Ausgabedatum trägt der Antragsgegner – nun da die Vermutung der Richtigkeit des *angegebenen* Ausgabedatums widerlegt werden konnte – die Darlegungs- und Beweislast. Gelingt es ihm nicht, eine Ausgabe spätestens am 25.11.2021 nachzuweisen, sind sämtliche Maßnahmen der Notfall-VO, die nach § 28a Abs. 8 IfSG in der damals geltenden Fassung außerhalb einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verboten waren, wegen Ablaufs der Übergangsfrist (§ 28a Abs. 9 IfSG in der damals geltenden Fassung) in Ermangelung einer parlamentsgesetzlichen Grundlage nichtig. Dies kann ohne erhöhten Prüfungsaufwand im hiesigen Normenkontrollverfahren festgestellt werden. Deshalb berührt die Frage nach dem wirklichen Ausgabedatum auch das Problem der Sachdienlichkeit der Antragserweiterung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO.

### III. Perspektiven für den weiteren Verfahrensgang

Der bisherige Verlauf des Verfahrens gibt Anlass, sowohl das Gericht als auch den Antragsgegner und dessen Prozessbevollmächtigten an das rechtsstaatliche Fundamentalgrundrecht der Antragstellerin auf ein faires Verfahren in Erinnerung zu rufen:

1. Die ausfällige Reaktion des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners auf unser Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 8.2.2024 bildet das typische Verhalten eines Menschen ab, der bei dem Versuch ertappt worden ist, etwas zu verheimlichen. Es sei daran erinnert, dass die prozessuale Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt.

2. Die Medienberichterstattung über die mündliche Verhandlung vom 8.2.2024 ergibt *eindeutig*, dass Herr RiOVG [REDACTED] in seiner Eigenschaft als stellvertretender Pressesprecher den anwesenden Medienvertretern mitgeteilt hat, die Schutz-VO sei bereits am 20.11.2021 außer Kraft getreten. Dies stellt nichts anderes als den Versuch von Herrn [REDACTED] dar, die Medien zu „kapern“, sprich: bereits jetzt auf eine Niederlage der Antragstellerin im hiesigen Verfahren einzuschwören. Herr [REDACTED] war während der gesamten Verhandlung im Gerichtssaal anwesend und wusste genau, dass das Datum des Außerkrafttretens der Schutz-VO zwischen den Beteiligten streitig ist und der erkennende Senat angekündigt hat, er müsse darüber beraten, ob er bereits ein Urteil (ggf. ein Zwischenurteil nach § 173 VwGO i. V. m. § 280 ZPO) oder aber eine Aufklärungsverfügung erlasse. Dann durfte er keine derartige Mitteilung an die anwesenden Medienvertreter richten – die ja darauf hinausläuft, das Ergebnis des Prozesses vorwegzunehmen.

Spätestens als Herr [REDACTED] erkannte, dass das Ausgabedatum der Notfall-VO in Zweifel gezogen wurde, hätte er außerdem von sich aus offenbaren müssen, dass er am Erlass der streitgegenständlichen Verordnungen mitgewirkt hat und daher als Zeuge in Betracht kommt. Vom Zeitpunkt einer solchen Offenlegung an hätte der erkennende Senat Herrn [REDACTED] aus dem Saal bitten müssen, und er hätte auch im Beratungszimmer des erkennenden Senats nichts mehr verloren gehabt.

Das gesamte hier gerügte Verhalten von Herrn [REDACTED] ist für einen Pressesprecher eines Gerichts untragbar. Es macht den Anschein, als habe Herr [REDACTED] den Rollentausch vom weisungsabhängigen Ministerialbeamten, der er früher war, zum unabhängigen Richter, der er heute ist, zwar äußerlich, nicht aber innerlich vollzogen.

Es wäre freilich auch die Aufgabe des erkennenden Senats gewesen, diesen offensichtlichen Versuch der Einflussnahme von Herrn [REDACTED] auf die Entscheidung des Senats unverzüglich und mit allem gebotenen Nachdruck zu unterbinden.

Sollte es eine weitere mündliche Verhandlung geben und sollte Herr [REDACTED] dann wieder im Gerichtssaal anwesend sein, werde ich den Antrag stellen, ihn des Saales zu verweisen.



3. Die dienstliche Erklärung des Herrn Vorsitzenden Richters [REDACTED] zu meinem Befangenheitsantrag vom 8.2.2024, er fühle sich nicht befangen, ist eindeutig unzureichend. Die dienstliche Erklärung hat sich am Prüfprogramm des § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO zu orientieren: Muss eine verständige Partei in der Situation des Gesuchstellers Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters hegen? Gefordert ist also eine *Empathie-Leistung* des Richters, der sich dienstlich zu erklären hat. Jener Richter hat sich in die Lage des Gesuchstellers *hineinzuversetzen*. Und diese Empathie-Leistung hat zu berücksichtigen, dass es aktuell die Aufgabe sowohl der Justiz im Allgemeinen (sogleich a) als auch des erkennenden Senats im Besonderen (sogleich b) ist, leichtfertig verspieltes Vertrauen wiederherzustellen:

a) Die Justiz hat das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums dadurch verspielt, dass es Verlautbarungen des RKI unkritisch übernommen und selektiv jene Darstellungen des RKI, die Beunruhigung stiften, ihren Entscheidungen zugrunde gelegt hat, nicht aber jene, die geeignet waren, die Annahme weniger bedrohlicher COVID-19-Szenarien zu stützen. In meinem Schriftsatz vom 4.2.2024 habe ich zahlreiche solcher Fundstellen identifizieren können. Die von den Gerichten gepflegte Doktrin „Das RKI hat immer recht“ bedeutete eine fundamentale Verfehlung des richterlichen Auftrags, die Exekutive zu kontrollieren (Art. 19 Abs. 4 GG), und ließ sich insbesondere nicht mit § 4 IfSG rechtfertigen (siehe dazu meinen Schriftsatz vom 4.2.2024, S. 36 f.). Dass es sich beim RKI nicht etwa um ein unabhängiges Forschungsinstitut, sondern um eine weisungsgebundene Abteilung des RKI handelt, habe ich in meinem Schriftsatz vom 4.2.2024 (S. 132 ff.) ausführlich dargelegt. Gerade deshalb war und ist es Aufgabe der Gerichte, ggf. abweichende Stimmen aus der Wissenschaft – die es immer gegeben hat, und zwar auch innerhalb jenes Debattenraums, der von den etablierten Medien toleriert wurde – zur Kenntnis zu nehmen und sich ein eigenes Bild zu machen. Den Verlautbarungen des RKI kam insbesondere nicht die Qualität eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zu. Carsten Schütz, Direktor des SG Fulda, hat das Versagen der Justiz jüngst in dem als Anlage 18 beigefügten Medienbeitrag thematisiert.

b) Der erkennende Senat hat das Vertrauen der Antragstellerin dadurch verspielt, dass er in Rn. 59 des Eilbeschlusses vom 19.11.2021 ausführte, der Antragstellerin habe es freigestanden, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, und wenn sie davon Abstand nehme, müsse sie eben die Konsequenzen tragen. Dabei wurden fundamentale juristische Einsichten über Bord geworfen: Erstens ist aus der Grundrechtsdogmatik wohlbekannt, dass Freiheit, deren Ausübung an Nachteile geknüpft wird, keine Freiheit ist. Grundrechte, deren Ausübung unter einen allgemeinen Impfvorbehalt gestellt werden, verlieren ihren Charakter als Freiheitsgewährleistungen. Zweitens ging es der Antragstellerin nicht nur um ihre eigene freie Impfentscheidung, sondern ebenso um die ihrer Konzertbesucher, auf deren Entschließung sie insoweit keinen Einfluss hatte, die sie aber auch nicht in Abhängigkeit von deren Impfstatus ungleich behandeln wollte. Drittens führte der Ausschluss von Menschen ohne COVID-Injektion aus dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben dazu, dass diese Menschen fortan gar nicht mehr legal geimpft werden konnten: Sie konnten ab sofort unter diesem Druck nicht



mehr wirksam in die Impfung einwilligen. Um zu dieser banalen Einsicht zu gelangen, braucht man noch nicht einmal Jura studiert zu haben. Vielmehr verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 4.2.2024, S. 107: Die Mitglieder der STIKO, allesamt keine Juristen, warnten davor, die COVID-Injektion zur Voraussetzung für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu machen – eben weil andernfalls die Impfentscheidung nicht mehr frei gewesen wäre. Aber einem vollbesetzten OVG-Senat mit zwei gestandenen Berufsrichtern und drei gestandenen Berufsrichtern bleibt diese simple Erkenntnis verborgen?

Der Herr Vorsitzende Richter des erkennenden Senats wird gebeten, dies alles in seiner neu abzugebenden dienstlichen Erklärung zu reflektieren.

4. Die Medien, die das hiesige Verfahren aufgegriffen und über die mündliche Verhandlung vom 8.2.2024 berichtet haben, haben bei ihrer Berichterstattung Neutralität und Fairness walten lassen. Der erkennende Senat – in welcher Besetzung er auch immer entscheiden mag (unsere Befangenheitsanträge liegen ja auf dem Tisch) – wird also *nicht* allein wegen des Ergebnisses seiner Entscheidung ein schlechtes Echo in Presse, Radio und Fernsehen zu befürchten haben – gleichviel ob er zugunsten der Antragstellerin oder zugunsten des Antragsgegners entscheidet. Die richterliche Unabhängigkeit ist also nicht durch das drohende Szenario adverser Medienberichterstattung gefährdet.

Es deutet sich allerdings gerade wegen der neutral gehaltenen Medienberichte bereits jetzt an, dass die Journalisten, die diesen Prozess verfolgen, ihre beruflichen Pflichten ernst nehmen. Dies wiederum rechtfertigt die Prognose, dass der erkennende Senat sehr wohl ein negatives Medienecho zu gewärtigen hat, wenn sich der Eindruck verfestigen sollte, dass entscheidungserheblichen Tatsachen ohne nachvollziehbare Begründung nicht auf den Grund gegangen wird oder dass sich gar Strukturen einer dem Gewaltenteilungsprinzip zuwiderlaufenden Kooperation zwischen dem Gericht und der sächsischen Staatsregierung zeigen sollten. Solche Bestrebungen werden den Medienvertretern weder verborgen bleiben noch von ihnen bei der Berichterstattung verschwiegen werden. Etwaige Versuche, das hiesige Normenkontrollverfahren zu einer Alibi-Veranstaltung verkommen zu lassen, werden nicht hingenommen werden – nicht von der Antragstellerin, nicht von uns Prozessbevollmächtigten und auch nicht von den Medien.

5. Der Antragsgegner kann einen erheblichen Beitrag zur Förderung des Verfahrens leisten, indem er die vorstehend (oben II. 3. d) aufgelisteten Dokumente Nr. (1) bis (6) entweder vorlegt oder aber das hiesige Vorbringen zur Unrichtigkeit des Ausstellungsdatums unstrittig stellt.



Prof. Dr. Martin Schwab

## Definition Was ist ein Logfile?

21.03.2018 Autor / Redakteur: [Dipl.-Ing. \(FH\) Stefan Lubert](#) / [Nico Litzel](#)

Bei einem Logfile, auch als Logdatei oder Protokolldatei bezeichnet, handelt es sich um eine Datei, in der Computerprozesse verschiedene Ereignisse protokollieren. Logfiles sind wichtige Informationsquellen, um die Vorgänge auf einem System nachvollziehbar zu machen. Sie lassen sich beispielsweise für die Problemanalyse oder die Rekonstruktion von verloren gegangenen Daten verwenden

Das Logfile, oft auch als Logdatei oder Protokolldatei bezeichnet, ist eine Datei, in der Ereignisse auf Computersystemen oder in Netzwerken protokolliert werden. Sie stellen ein nützliches Hilfsmittel dar, um die vielen verschiedenen Vorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren oder zu archivieren. Logfiles lassen sich beispielsweise als Informationsquelle für die Fehleranalyse beim Absturz eines Systems oder für die Untersuchung des Userverhaltens einsetzen. Oft ist es mithilfe von Logfiles auch möglich, verloren gegangene Daten zu rekonstruieren. Logfiles werden automatisch angelegt, gefüllt und kontinuierlich auf dem System gespeichert. Häufig werden Logfiles im Webumfeld verwendet, um die Zugriffe auf Webseiten zu untersuchen und Informationen über die Besucher von Internetseiten zu erhalten.

Weitere typische Anwendungsbereiche für Logfiles sind die Transaktionsprotokollierung bei Datenbanken, Ereignisprotokolle von Betriebssystemen oder die Protokollierung von Netzwerkevents auf einem Netzwerkrechner. Die Auswertung von Logdateien nennt sich Logdateianalyse.

### In welchen Bereichen werden Logfiles erzeugt?

Viele verschiedene Prozesse der gängigen Betriebssysteme wie Windows, MacOS oder Linux erzeugen unbemerkt vom Anwender kontinuierlich Logfiles auf dem Rechner. Beispiele hierfür sind das Systemlogbuch von Linux oder die Ereignisanzeige von Windows. In diesen Logdateien werden unter anderem Useranmeldungen, Prozessereignisse oder Fehlermeldungen von Soft- und Hardware festgehalten.

Weitere Programme, die Logfiles erzeugen, sind E-Mail-Server, Firewalls, Virens Scanner oder Installationsroutinen. Auch Webserver oder FTP-Server speichern kontinuierlich Logdateien, in denen Informationen zu den Usern und Datenzugriffen protokolliert sind.

### Zweck und Verwendung der Logfiles

Ein Logfile kann unterschiedliche Zwecke erfüllen. Für gewöhnlich kommen Logdateien für folgende Aktionen zum Einsatz:

- Problemanalyse von Computersystemen (Untersuchung eines Computerabsturzes)
- Problemanalyse in Netzwerken

- Nachvollziehbarkeit von Datentransaktionen
- Rekonstruktion verlorener Daten
- Untersuchung von Datenzugriffen
- Untersuchung des Userverhaltens
- Protokollierung sicherheitsrelevanter Ereignisse
- Erfüllung von Compliancevorgaben

Im Webumfeld greift die Suchmaschinenoptimierung (SEO – Search Engine Optimization) oft auf Logfiles zurück. Die gespeicherten Daten liefern Anhaltspunkte über die Herkunft von Besuchern und die aufgerufenen Seiten eines Internetauftritts. Diese Informationen lassen sich einsetzen, um die Website hinsichtlich Userfreundlichkeit und Informationsgehalt zu optimieren. Weitere Informationen, die sich aus den Logfiles eines Webserverns gewinnen lassen, sind Performancedaten der Website, Erreichbarkeitsinformationen und Fehlerdaten.

### **Aufbau, Inhalt und Informationselemente eines Logfiles**

In der Regel sind Logfiles zeilenorientiert aufgebaut. Jedes Ereignis füllt eine Zeile der Protokolldatei und beginnt oder endet mit Zeit und Datum (Zeitstempel) des Eintrags. Da Logdateien kontinuierlich fortgeschrieben werden, sind die Einträge meist chronologisch geordnet. Der neueste Eintrag befindet sich an oberster Stelle der älteste Eintrag an letzter Stelle. Um die Größe von Logdateien nicht beliebig anwachsen zu lassen, begrenzen viele aufzeichnende Prozesse die maximale Anzahl an Einträgen. Ist die Maximalgröße erreicht, werden die ältesten Einträge überschrieben. Eine weitere wichtige Information, die sich häufig in jeder Zeile einer Protokolldatei findet, ist eine Einstufung der Wichtigkeit des aufgezeichneten Ereignisses. Mithilfe dieser Unterteilung lassen sich Logfiles besser nach relevanten Informationen durchsuchen. Übliche Kategorien für die Wichtigkeit von Ereignissen sind:

- Debug oder Trace: Informationen zum Programmablauf
- Information: Informationen über normale Transaktionen eines Prozesses
- Warnung: Wichtige Informationen über Transaktionen, die zu Fehlern oder sicherheitsrelevanten Ereignissen führen können
- Fehler: aufgetretene Anwendungs- oder Prozessfehler
- kritischer oder fataler Fehler: aufgetretener Fehler, der zum Absturz oder zur Beendigung eines Prozesses führt

Neben Zeitstempel und Einstufung der Wichtigkeit von Ereignissen sind folgende Informationen häufig in Logdateien zu finden:

- Bezeichnung des aufgetretenen Ereignisses mit eventuellen Zusatzinformationen
- Zustand des Systems beim Ereignis

- ausgeführter Befehl
- betroffener User des Ereignisses
- IP-Adressen von Usern oder verbundenen Prozessen
- betroffene Dateien und Dateipfade
- verwendete Übertragungsprotokolle
- aufgerufene URLs
- durchgeführte Datenbanktransaktion
- übertragene Datenmenge
- verwendetes Betriebssystem oder Browserversionen der User
- aktuelle Bildschirmauflösung

## **Die verschiedenen Formate von Logdateien**

In vielen Fällen handelt es sich bei Logdateien um einfache Textdateien, die Zeichenkodierungen wie ASCII verwenden. Diese Logfiles lassen sich mit beliebigen Textverarbeitungsprogrammen aufrufen, lesen und bearbeiten. Es existieren aber auch standardisierte Logfile-Formate wie CLF (Common Log Format), ELF (Extended Log Format) oder NCSA, die prinzipiell auch auf Textdaten basieren. In den verschiedenen Formaten sind die Anordnung und die einzelnen Informationselemente der Logfile-Ereignisse definiert. Diese Standardisierung erlaubt eine effizientere Auswertung von Logfiles mit speziellen Analysetools. Vor allem im Umfeld der Webserver kommen häufig standardisierte Formate zur Protokollierung und Analyse des Webverkehrs zum Einsatz.

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung  
der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle**

**(Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO)  
Vom 19. November 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 31 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
- § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

**Inhaltsübersicht**

Teil 1 – Grundsätze

§ 1 Grundsatz

§ 2 Grundsätze zur Kontakterfassung

§ 3 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

Teil 2 – Basisschutzmaßnahmen

§ 4 Hygienekonzept, Mindestabstand, Test

§ 5 Maskenpflicht

Teil 3 – Notfallmaßnahmen

§ 6 Zusammenkünfte

§ 7 Versammlungen

§ 8 Handel

§ 9 Dienstleistungen

§ 10 Gastronomie

§ 11 Kultur, Freizeit

§ 12 Veranstaltungen, Feste und Großveranstaltungen

§ 13 Sport

§ 14 Beherbergung und Tourismus

§ 15 Außerschulische Bildung

§ 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 17 Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen

§ 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 19 Saisonarbeitskräfte

§ 20 Sächsischer Landtag

Teil 4 – Hotspot-Regelung

§ 21 Ausgangssperre

Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 22 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 – Grundsätze

### § 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichend von dieser Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. **XX**).

(3) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den zuständigen Behörden insbesondere durch Stichproben zu kontrollieren.

(4) Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist dort nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

(5) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall der Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach dieser Verordnung gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Einsatz.

## **§ 2 Grundsätze zur Kontakterfassung**

(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, sind

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Kontaktnachverfolgung verarbeitet werden. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(3) Gerichte und Behörden sind zur Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.

## **§ 3 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis**

(1) Für die Nachweise und Testpflichten gilt Folgendes:

1. Für den Impfnachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Anwendung.
2. Für den Genesenennachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.
3. Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.

(2) Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von acht Wochen nach dem Wegfall des Grundes für die fehlende Impfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

- (5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen
1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
  2. die nachweisen,
    - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
    - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist.

(6) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

## **Teil 2 – Basisschutzmaßnahmen**

### **§ 4 Hygienekonzept, Mindestabstand, Test**

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(2) Es besteht die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann ein Mindestabstand für Gastronomiebetriebe festgelegt werden.

(3) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 13, 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test dem Arbeitgeber vorzuweisen.



## § 5 Maskenpflicht

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit,
3. die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen,
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,
5. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
6. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:
  - a) Personen, die sich sportlich betätigen,
  - b) Personen, denen das Rederecht bei einer Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und bei Zusammenkünften erteilt wird,
  - c) Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen,
  - d) Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten,
7. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, wenn dies aus sonstigen unabweisbaren Gründen erforderlich ist.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,
2. bei der Schülerbeförderung,
3. für das Kontroll- und Servicepersonal im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr,
4. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,
5. bei körpernahen Dienstleistungen,
6. für die Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
7. für die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,
8. bei Sitzungen und Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2.

Satz 1 gilt nicht für den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungs- und -fortbildung, den Einsatz der Feuerwehren, des Rettungsdienstes des Katastrophenschutzes und der Sicherheitskräfte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und deren Einsatz- und -fortbildung sowie in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt, und Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes. Einrichtungen nach § 15 Absatz 4 sowie die für sie zuständige Prüfungsbehörde können Unterrichtende, Beteiligte einer Prüfung oder Lernende am eigenen Platz von der Maskenpflicht befreien soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. In Gerichten kann der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung,
2. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
3. für die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
4. für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen nach Nummer 2 und 3, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

### **Teil 3 – Notfallmaßnahmen**

#### **§ 6 Zusammenkünfte**

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
2. mit einer weiteren Person.

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Satz 1 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
2. bei Angeboten nach §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,
4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
5. in Einrichtungen nach § 16 Absatz 1.

(2) Sitzungen von Gremien und Parteien sind untersagt mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können. Für die Teilnahme an zulässigen Sitzungen nach Satz 1 und für

dienstliche Veranstaltungen sowie den Rechts- und Geschäftsverkehr von und mit staatlichen Stellen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen.

## **§ 7 Versammlungen**

(1) Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes sind ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt.

(2) Im Einzelfall können Ausnahmen bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(3) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

## **§ 8 Handel**

(1) Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber für den Zugang zu Einzel- und Großhandelsgeschäften. Zulässig ist die Öffnung für Publikumsverkehr täglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Zugang zu Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen und Großhandel für Gewerbetreibende.

(3) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(4) Die Abholung vorbestellter Ware ist ohne die zeitliche Einschränkung des Absatz 1 Satz 2 zulässig (click & collect).

## **§ 9 Dienstleistungen**

(1) Die Ausübung und die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, die nicht medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sind untersagt. Bei der Inanspruchnahme von zulässigen körpernahen Dienstleistungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Dienstleister.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Friseur- und Bartpflegedienstleistungen. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises für Kundinnen und Kunden und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Dienstleister.

(3) Für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung in Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten. Für Unterrichtende besteht abweichend von Satz 1 die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweis.

(4) Die Öffnung von Reisebüros, Versicherungsagenturen, Vermögensberatungsbüros, Unternehmensberatungsbüros, Finanzdienstleistungsbüros mit Ausnahme der Banken und Sparkassen, für Publikumsverkehr ist untersagt.

(5) Prostitution ist untersagt.

## **§ 10 Gastronomie**

(1) Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für den Zugang zu Gastronomiebetrieben. Zulässig ist die Öffnung für Publikumsverkehr täglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für:

1. Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
2. Angebote zur Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
3. nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen,
4. Lieferangebote und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ohne die zeitliche Einschränkung des Absatz 1 Satz 2,
5. Bewirtung von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

## **§ 11 Kultur, Freizeit**

(1) Die Öffnung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars für Publikumsverkehr ist untersagt. Dies gilt nicht für Bibliotheken und Außenbereiche von zoologischen Gärten und Tierparks. Für den Zugang zu den in Satz 2 genannten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Proben von Laien und Amateuren.

(3) Die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art sowie Solarien für Publikumsverkehr ist untersagt. Die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art ist für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach § 13 zulässig. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Satz 2 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(4) Die Öffnung von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

## **§ 12 Veranstaltungen, Feste und Großveranstaltungen**

Großveranstaltungen, Veranstaltungen und Feste insbesondere Messen, landestypische Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte sind untersagt.

## **§ 13 Sport**

(1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.

(4) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die schulische Nutzung für den Schulsport.

## **§ 14 Beherbergung und Tourismus**

(1) Die Durchführung, Öffnung oder Überlassung zu touristischen Zwecken von

1. kommerziellen und gewerblichen Reisen,
2. Bus- und Bahnfahrten, auch im Gelegenheits- sowie Linienverkehr,
3. Beherbergungen,
4. Camping- und Caravaningplätzen für Publikumsverkehr und
5. Ferienwohnungen

ist untersagt.

(2) Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung für den Zugang zu Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bei nicht-touristischer Beherbergung.

## **§ 15 Außerschulische Bildung**

(1) Die Öffnung von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und Erwachsenenbildung, ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der vorbereitende Unterricht in Kunst-, Musik- und Tanzschulen für Personen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden, zulässig. Für die in Satz 1 genannten Personen und Anleitungspersonal besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. In diesem Fall besteht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer sowie Anleitungspersonal die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen-

oder Testnachweises zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft und die Berufsakademie Sachsen und unaufschiebbare berufliche oder sicherheitsrelevante oder pandemiebedingte Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise gegenüber dem Betreiber und zur Kontakterfassung.

(5) Die in Absatz 2 bis 4 genannten Einrichtungen können das Nähere zur Überprüfung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises regeln sowie weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

## **§ 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen, stationäre Hospize,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder den Beschäftigten in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch einschließlich der Ermöglichung von Sterbebegleitung, zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die für die Einrichtungen nach Absatz 1 einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.

(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur mit Testnachweis oder nach erfolgtem Test vor Ort gewährt wer-

den. Satz 1 gilt auch für genesene und geimpfte Personen. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.

(5) Beschäftigte in

1. Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden,
2. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, das zuletzt durch Artikel 7e des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist,
3. ambulanten Pflegediensten und
4. spezialisierten ambulanten Palliativversorgern

sind verpflichtet, an allen Tagen, an denen sie im Dienst sind, einen Testnachweis zu führen. Satz 1 gilt auch für genesene und geimpfte Personen. Beschäftigte mit Ausnahme von Beschäftigten in den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Einrichtungen, die keinen Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, betreuten Personen, Patientinnen und Patienten sowie zu Personal mit pflegerischen, betreuenden oder behandelnden Tätigkeiten haben, sind davon ausgenommen. Satz 1 gilt entsprechend für die in Tagespflegeeinrichtungen betreuten Personen. Die zuständige kommunale Behörde kann abweichende Festlegungen treffen, wenn das aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Auf die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.

(6) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, ein Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 sowie der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und ergänzenden Vorgaben der Unfallversicherungsträger zu erstellen und umzusetzen. Die Testungen für die Beschäftigten und die betreuten Menschen sind verpflichtend arbeitstäglich durchzuführen. Satz 2 gilt auch für geimpfte und genesene Beschäftigten. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung finden die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung entsprechend Anwendung.

(8) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

## **§ 17 Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen**

(1) Die Träger der Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind verpflichtet, ihren Beschäftigten gegenüber ihr Fragerecht nach § 36 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes dahingehend auszuüben, dass ihnen der Impf- und Serostatus gegliedert nach Grundimmunisierung, Genesenenstatus und Auffrischimpfung, mitzuteilen ist. Sie sind verpflichtet, sich von den Beschäftigten die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Träger dürfen den Impfstatus der Personen, die dort gepflegt werden, gegliedert nach Grundimmunisierung und Auffrischimpfung, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in den Einrichtungen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Meldung und Berichterstattung nach Absatz 3 verarbeitet werden.

(3) Die Träger der Alten- und Pflegeheime sind verpflichtet, einrichtungsbezogen und zum Zweck der Anonymisierung zusammengefasst

1. dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jeweils bis zum 6. Tag des Monats die nach Absatz 1 erhobenen Daten mit Stand vom am ersten Tag des Monats,
2. der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen wöchentlich jeweils mittwochs die nach Absatz 2 erhobenen Impfdaten mit Angaben zu den in der Vorwoche erfolgten Auffrischimpfungen

zu melden. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen berichtet dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt regelmäßig auf der Grundlage der Meldungen nach Satz 1 Ziffer 2 über den Stand der Impfungen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind von der für die Personalverwaltung zuständigen Stelle getrennt von den sonstigen Personalunterlagen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verschlossen aufzubewahren. Im Übrigen gelten für die Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

## **§ 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus regeln Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

## **§ 19 Saisonarbeitskräfte**

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen,
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind (Saisonarbeitskräfte),

muss sicherstellen, dass bei Beginn der Beschäftigung oder dem Bezug der Gemeinschaftsunterkunft ein tagesaktueller Test vorliegt. Auf behördliche Anordnung sind weitere Tests durchzuführen. Personen, welche nicht über ein Testergebnis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 48 Stunden vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln. Landwirtschaftliche



Betriebe haben bei der Erstellung des Hygienekonzeptes die Maßnahmen der „Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft im Hinblick auf die Corona-Pandemie“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

## **§ 20 Sächsischer Landtag**

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

## **Teil 4 – Hotspot-Regelung**

### **§ 21 Ausgangssperre**

(1) Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 1 000, gilt ab dem nächsten Tag zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
3. die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
5. Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 16,
7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und
10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

(2) Wird der Schwellenwert nach Absatz 1 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt Absatz 1 ab dem nächsten Tag nicht mehr.

(3) Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz sind die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Satz 1 den Tag bekannt, ab dem die Ausgangssperre gilt oder nicht mehr gilt.

## Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

### § 22 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
  - a) entgegen § 3 Absatz 6 Satz 2 einen unrichtigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt,
  - b) entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,
  - c) entgegen § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest oder an der mehr Personen teilnehmen, als zulässig sind,
  - d) entgegen § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 an einer Versammlung teilnimmt, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als zulässig sind,
  - e) entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
  - a) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen oder Angebote ohne Hygienekonzept betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
  - b) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
  - c) entgegen § 5 Absatz 4 keine FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
  - d) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1 den Zutritt oder Angebot unberechtigt gewährt,
  - e) entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,
  - f) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder Absatz 5, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 12, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 die jeweiligen Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt,
  - g) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 die jeweilige Einrichtung außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten für Publikumsverkehr öffnet,
  - h) entgegen § 3 Absatz 3, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 Kontakte nicht erfasst,

- i) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1 ohne den entsprechenden Nachweis ein Angebot in Anspruch nimmt oder Einrichtungen oder Veranstaltungen besucht oder nutzt,
- j) entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 kein eigenständiges Konzept zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner erstellt,
- k) entgegen § 16 Absatz 5 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testnachweisen nicht führt,
- l) entgegen § 16 Absatz 6 Satz 2 die erforderliche Anzahl an Testnachweisen nicht führt,
- m) entgegen § 19 Satz 1 eine Person ohne einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 19 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 22. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 (SächsGVBl. S. 1232) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

Dresden, den 19. November 2021

Die Staatsministerin für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

## **Begründung**

### **A. Bekanntmachung der Begründung**

Die Bekanntmachung der Begründung dieser Verordnung erfolgt im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### **B. Allgemeiner Teil**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für weitere drei Monate bis zum 25. November 2021 festgestellt (BGBl. I S. 4072). Diese Feststellung erlaubt den Ländern, die notwendigen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für den Zeitraum der Feststellung anzuordnen. Nachdem sich die Infektionszahlen im Freistaat Sachsen im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, sind diese im Herbst wieder angestiegen. Maßgeblich dafür ist die in Deutschland mittlerweile vorherrschende Virusvariante „Delta“, die erheblich ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten. Die vorhandenen Impfstoffe weisen auch gegen diese Variante eine hohe Wirksamkeit auf.

Trotz aller Anstrengungen ist die Pandemie nicht überwunden. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an. Während am 25. August 2021 der 7-Tage-Inzidenzwert bundesweit bei 66,9 und im Freistaat Sachsen bei 19,5 lag, ist dieser Wert nunmehr auf 593,6 im Freistaat Sachsen gestiegen (Stand 19. November 2021). Am 17. November 2021 wurden 1 520 Patienten auf der Normalstation und 357 auf der Intensivstation behandelt. Am 19. November 2021 waren es bereits 1 638 auf der Normalstation und 385 auf der Intensivstation.

Mittlerweile überschreitet die Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation deutlich den für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Belegungswert.

In einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten besteht bereits ein Engpass an Krankenhausbetten. Planbare Operationen müssen in vielen Fällen verschoben werden, um Kapazitäten für an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten zu schaffen. Bei weiterem ungebremsten Anstieg der Infektionen und der dadurch einhergehenden Bettenbelegung droht die Triage in den Kliniken. Oberstes Ziel ist es, die ansteigende Welle des Infektionsgeschehens zu brechen.

Die nach wie vor geringe Impfquote in der Bevölkerung erschwert und gefährdet eine nachhaltige und flächendeckende Eindämmung des Infektionsgeschehens. Der Anteil der Ungeimpften ist sowohl bei Betrachtung der Sieben-Tage-Inzidenz als auch bei Betrachtung der Bettenbelegung auf Intensivstationen um ein Vielfaches höher als bei Geimpften und Genesenen.

Neben dem Impfen sind aufgrund dieser aktuell bestehenden Notfallsituation zwingend weitere Schutzmaßnahmen, die deutlich über die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, erforderlich.

Ziel dieser Verordnung ist es, durch eine zeitlich befristete Verschärfung und Ausweitung der bereits bestehenden Schutzmaßnahmen, die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren, Kontakte durch Einschränkungen bei infektionsträchtigen Lebensbereichen zu minimieren und dadurch die Infektionsdynamik zu verlangsamen.

Vorgesehen sind unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Ausweitung der bislang in der Überlastungsstufe geltenden 2G-Regel auf die Einzelhandels- und Großhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der Grundversorgung.
2. Schließung aller körpernahen Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme der Friseure und medizinisch notwendiger Behandlungen.
3. Beschränkung der Öffnung von Gastronomie unter Anwendung der 2G-Regel.
4. Grundsätzliche Schließung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Bädern und Saunen, Diskotheken, Clubs und Bars.
5. Untersagung von Veranstaltungen, Großveranstaltungen, Festen und Messen sowie touristischen Bahn- und Busfahrten.
6. Verpflichtende Anwendung der 3G-Regel für Hochschulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Gremiensitzungen.
7. Einführung zeitlich beschränkter Ausgangsbeschränkungen in Regionen mit besonders hoher Inzidenz.
8. Verbot des Alkoholausschanks und -konsums auf bestimmten von den Kommunen zu bestimmenden öffentlichen Plätzen und Einrichtungen.

### **C. Erfüllungsaufwand**

Der mit der Ausweitung der Schutzmaßnahmen verbundene Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger ist nicht quantifizierbar.

Die landesweit einheitlich geltenden Beschränkungen sind zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach wie vor erforderlich. Sie zielen darauf ab, öffentliches und privates Leben und damit auch die Wirtschaft so schnell wie möglich zu liberalisieren und damit zu stützen.

### **D. Besonderer Teil**

#### **Zu Teil 1 – Grundsätze**

##### **Zu § 1 (Grundsatz)**

Infektionsschutzrechtlich gebotene Zugangsbeschränkungen erfolgen in Abhängigkeit von der coronaspezifischen Infektionsgefahr auf der Grundlage der Auslastungssituation der Krankenhäuser und dem jeweiligen Impf-, Genesenen- oder Teststatus der betroffenen Personen. Unberührt davon bleibt die notwendige Grundversorgung.

Ungeachtet dieses grundsätzlichen Bestrebens werden die Landkreise und Kreisfreien Städte ausdrücklich in Absatz 1 Satz 2 angehalten, individuell und gebietsbezogen auf ein höheres bzw. weitreichenderes Infektionsgeschehen durch die Anordnung strengerer und/oder zusätzlicher Maßnahmen als denen dieser Verordnung reagieren zu können.

Das Alkoholverbot in Absatz 4 zielt darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang ist auch ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums und -ausschanks auf von den Kommunen zu bestimmenden öffentlichen Plätzen und Einrichtungen.

Absatz 5 regelt die Pflicht zu Angebot und Annahme von Homeoffice, dadurch sollen die Kontakte reduziert werden.

Absatz 6 sieht unabdingbare Ausnahmen der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für den Einsatz der genannten Stellen vor.

##### **Zu § 2 (Grundsätze zur Kontakterfassung)**

Für eine wirksame Nachverfolgung von Infektionsketten ist die vollständige Erfassung von Kontakten eine wesentliche Voraussetzung. Die Kontaktdatenerfassung ist eine im IfSG vorgesehene notwendige Schutzmaßnahme.

In Absatz 1 wird das Verfahren der Kontakterfassung, welche Daten zu erheben sind und wie lange diese aufzuheben sind geregelt. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) dürfen nur die Daten erhoben werden, die zur Nachverfolgung unbedingt erforderlich sind. Berufsgruppen, die nach § 53 StPO berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern, erfassen keine Kontakte. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung zur Kontakterfassung.

Mit Absatz 2 wird bestimmt, dass alternativ eine nichtdigitale Kontakterfassung erfolgen muss, da nicht alle betroffenen Personen über entsprechende digitale Mittel verfügen.

Absatz 3 regelt die Notwendigkeit zur Kontakterfassung durch Gerichte und Behörden.

### **Zu § 3 (Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis)**

Absatz 1 verweist wie bisher für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis auf die Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

Absatz 2 bestimmt die Ausnahmen von der 2G-Regel für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und für Impfunfähige. Der Impf- oder Genesennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden. Soweit die Verordnung Vorgaben zur Vorlage eines Nachweises vorsieht, gilt dies nur für die Inanspruchnehmenden, Kunden, Teilnehmer und Besucher vorbehaltlich anderer bundesrechtlicher Vorschriften.

Absatz 3 regelt den Zeitraum der Verwendbarkeit und damit die Gültigkeitsdauer eines Tests.

Absatz 4 bestimmt zugunsten von Schülerinnen und Schülern den Wegfall des Testnachweises unter der Voraussetzung, dass sie einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Dies gilt auch für die Tage, an denen die Schülerinnen und Schüler nicht in der Schule getestet werden.

Absatz 5 nimmt Personen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. Personen, die noch nicht eingeschult wurden, von Testpflichten generell aus und bestimmt die Voraussetzungen für die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit getesteten Personen auf der Grundlage der SchAusnahmV. Mit Absatz 5 Satz 2 werden die Voraussetzungen für den vollständigen Impfschutz klargestellt.

Absatz 6 stellt klar, dass in Einrichtungen, in denen eine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises besteht, dies auch für Besucherinnen und Besucher sowie für Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung des Angebotes gilt.

## **Zu Teil 2 – Basisschutzmaßnahmen**

### **Zu § 4 (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)**

Nach Absatz 1 sind für Geschäfte, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstige Angebote und damit für alle Bereiche des gesellschaftlichen und des wirtschaftlichen Lebens nach wie vor Hygienekonzepte erforderlich. Die spezifischen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum. Für bestimmte besonders sensible Lebensbereiche bleiben Festlegungen zum Mindestabstand durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterhin möglich.

Absatz 3 schreibt eine zweimal wöchentliche Testung für Beschäftigte bestimmter Einrichtungen und Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Mit Inkrafttreten des neuen § 28b IfSG (Bundratsdrucksache 803/21) geht die bundesrechtliche Vorschrift dem Absatz 3 vor.

### **Zu § 5 (Maskenpflicht)**

Absatz 1 regelt die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Absatz 2 regelt die Modalitäten für einzelne Personengruppen und Lebenssituationen sowie generelle Ausnahmen für alle Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen. In Nummer 2 bis 7 wird aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen die Maskenpflicht entfällt. Dies kann aus Altersgründen (Nummer 2), aus gesundheitlichen Gründen (Nummer 5) oder zur Verständigung mit gehörlosen oder stark hörbehinderten Menschen, die auf das visuelle Erkennen des Gesprochenen über die Lippenbewegungen des Sprechers angewiesen sind (Nummer 5), der Fall sein. Des Weiteren darf beim Sport, in Schwimmbädern und Saunen oder bei der Ausübung des Rederechts auf das Tragen der Maske verzichtet werden (Nummer 6). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Um der Vielfalt der Lebensverhältnisse Rechnung zu tragen, enthält Nummer 7 einen Auffangtatbestand, der einen Verzicht auf die Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske aus sonstigen unabweisbaren Gründen ermöglicht, darunter fallen die Aufnahme von Speisen und Getränken, das Singen oder Musizieren. Für Unterrichtende sowie Beteiligte von Prüfungen kann die jeweilige Einrichtung oder die zuständige Prüfungsbehörde Ausnahmen gestatten, soweit der Mindestabstand eingehalten wird.

Absatz 3 bestimmt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes als Regelfall.

Absatz 4 sieht für besondere Lebensbereiche eine verschärfte Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken vor.

## **Zu Teil 3 – Notfallmaßnahmen**

### **zu § 6 (Zusammenkünfte)**

Absatz 1 regelt Vorschriften für Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften und bestimmt die Ausnahmen. Kontaktbeschränkungen tragen zur Kontaktreduktion bei, welche für die Eindämmung des Infektionsgeschehens als flankierende Maßnahme bei sehr hoher Belastung des Gesundheitswesens unabdingbar sind.

Absatz 2 gestattet nur zwingende Parteien- und Gremiensitzungen, die nicht online durchgeführt werden können, unter Beachtung der 3G-Regelung. Zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften zählt unter anderem die Regelung in § 36 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 32 der Sächsischen Landkreisordnung.

### **zu § 7 (Versammlungen)**

Die Zulässigkeit und Durchführung von Versammlungen wird auf Ortsfestigkeit und Begrenzung der Personenzahl begrenzt, um das Infektionsgeschehen zu verringern.

### **zu § 8 (Handel)**

Mit der Einführung der 2G-Regelung im Handel wird ein wesentlicher Teilbereich des öffentlichen Lebens eingeschränkt, um Kontakte möglichst zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht Absatz 2 Ausnahmen für die Grundversorgung vor.

Absatz 3 bestimmt eine Beschränkung der Kundenanzahl in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche, dadurch soll die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden.

### **zu § 9 (Dienstleistungen)**

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen beziehungsweise die Öffnung entsprechender Einrichtungen.

Grundsätzlich bleiben Dienstleistungen erbringende Einrichtungen geschlossen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen untersagt. Ausnahmen werden in Abhängigkeit vom Impf- oder Genesenennachweis sowie der Bedeutung und Notwendigkeit einer Dienstleistung zugelassen.

### **zu § 10 (Gastronomie)**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren und die Gefahr eines schweren Covid-19-Verlaufs zu verringern, gilt die 2G-Regel. Gleichzeitig wird die zulässige Öffnungszeit von 6:00 und 20:00 Uhr beschränkt, um das Ziel einer weitestgehenden Kontaktbeschränkung zu realisieren.

### **zu § 11 (Kultur, Freizeit)**

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bilden ein zentrales Element des gesellschaftlichen Lebens und fördern soziale Kontakte, damit aber auch das Infektionsrisiko. Um eine bestmögliche Wirkung der befristeten Notfallmaßnahmen zu erzielen, werden Kultur- und Freizeiteinrichtungen generell untersagt. Ausnahmen werden in Abhängigkeit von der Bedeutung und dem jeweiligen Infektionsrisiko einer Einrichtung geregelt.

### **zu § 12 (Veranstaltungen, Feste und Großveranstaltungen)**

Mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß hohe Teilnehmeranzahl, große Fluktuation und damit einhergehenden Infektionsgefahren werden Großveranstaltungen, Veranstaltungen, Feste, Messen und landestypische Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte untersagt.

### **zu § 13 (Sport)**

Die Ausübung des Sports ist ein zentrales Element des gesellschaftlichen Lebens und fördert soziale Kontakte, damit aber auch das Infektionsrisiko. Aus diesem Grund werden die Öffnung von Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr untersagt.

Ausnahmen bleiben beschränkt auf beruflich, sportwissenschaftlich und ausbildungstechnisch bedingte Ausübungsformen, unter Anwendung der 3G-Regel.

Weitere Ausnahmen gelten für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und den Schulsport.

### **zu § 14 (Beherbergung und Tourismus)**

Tourismus und eine damit verbundene Beherbergung fördert den gesellschaftlichen Austausch über Regionen und Länder hinweg. Um die großräumige Ausbreitung von Infektionen möglichst zu vermeiden, werden touristische Angebote untersagt. Mit der Ausnahmeregelung für nicht-touristische Angebote soll zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit besonderen Lebenslagen und sozialen Erfordernissen entsprochen werden.



## **zu § 15 (Außerschulische Bildung)**

Absatz 1 regelt, dass die Öffnung von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und Erwachsenenbildung, ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen, um die Kontakte zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren, untersagt ist.

Absatz 2 sieht Ausnahmen für besondere Situationen vor, deren Untersagung nicht verhältnismäßig ist. Die Anwendung der 3G-Regel verringert die Infektionsgefahren.

Soweit Absatz 3 Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 vorsieht, wird zur Verringerung der Infektionsgefahren die 3G-Regel vorgeschrieben.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird an den Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft und der Berufsakademie Sachsen der Lehr- und Forschungsbetrieb aufgrund seines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen aufrechterhalten. Dies schließt neben Prüfungen und Lehrveranstaltungen zum Beispiel auch Labor- und Forschungstätigkeiten, praktische Übungen und Proben sowie notwendige Gremiensitzungen der akademischen Selbstverwaltung ein. Voraussetzung ist, dass die Studierenden bzw. Teilnehmende über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. Um dem regionalen und lokalen Infektionsgeschehen sowie der Hochschulautonomie Rechnung zu tragen, sind die Hochschulen und die Berufsakademie ermächtigt das Nähere, insbesondere die Art und Weise der Überprüfung des Vorhandenseins eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, zu regeln. Zudem können Sie weitergehende Schutzmaßnahmen, etwa eine Beschränkung auf Personen mit Impf- oder Genesennachweis, anordnen.

Um den vielfältigen Situationen im Bereich der außerschulischen Bildung Rechnung zu tragen, können die Einrichtungen, welche sachnäher sind, besondere Regelungen festlegen.

## **Zu § 16 (Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)**

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der in den genannten Einrichtungen lebenden und betreuten Personen bleiben die Testpflichten für Besucherinnen und Besuchern dieser Einrichtungen als auch für die dort Beschäftigten in der Form bestehen und werden auf geimpfte und genesene Personen erweitert.

Absatz 5 regelt die Testverpflichtungen für Beschäftigte. Vorgesehen, mit Rücksicht auf das explosionsartige Infektionsgeschehen, ist eine Testung aller Beschäftigten an allen Tagen, an denen Dienst geleistet wird. Keine Anwendung findet diese Testpflicht unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich für Beschäftigte, die keinen Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, betreuten Personen, Patientinnen und Patienten sowie zu Personal mit pflegerischen, betreuenden oder behandelnden Tätigkeiten haben. Eine Ausnahme gilt insoweit jedoch wegen der besonderen Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner bei Alten- und Pflegeheimen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen. Weiterhin wird klargestellt, dass die Testpflicht nach der Coronavirus-Testverordnung auf die Beschäftigten der aufgeführten Einrichtungen und Dienste beschränkt ist.

Absatz 6 sieht Regelungen für Wohnformen für Menschen mit Behinderungen vor.

## **Zu § 17 (Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen)**

Absatz 1 verpflichtet Pflegeeinrichtungen, von der bundesgesetzlich nach § 36 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Möglichkeit zur Datenverarbeitung über den Impf- und Serostatus der Beschäftigten Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck haben sie ihr Fragerecht auszuüben und Einsicht in die entsprechenden Nachweise, die von den Beschäftigten vorzulegen sind, zu nehmen. Erforderlich sind die Angaben wegen der Art und Weise der Beschäftigung.

Absatz 2 verpflichtet die in Pflegeeinrichtungen Gepflegten zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises auf der Grundlage von § 28a Absatz 1 Nummer 2a des Infektionsschutzgesetzes. Die Erhebung ist sowohl zur Vermeidung einer Gefährdungssituation als auch zur Realisierung notwendiger Schutzmaßnahmen erforderlich.

In Absatz 3 erfolgte eine Änderung der bereits normierten Übermittlungspflichten. In Bezug auf die von Beschäftigten erhobenen Daten hat die Meldung monatlich bis zum 6. Tag des Monats an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erfolgen. An die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen sind die von den Gepflegten erhobenen Impfdaten wöchentlich jeweils mittwochs zu melden. Hierüber obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die zu verwendenden Berichtsformulare sind auf der Seite <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden.

Absatz 4 regelt die zur Wahrung des Datenschutzes notwendigen Aufbewahrungsmodalitäten.

### **Zu § 18 (Kirchen und Religionsgemeinschaften)**

Satz 1 regelt die zwingende Einhaltung der 3G-Regel für Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften ein.

### **Zu § 19 (Saisonarbeitskräfte)**

Die Bestimmung wurde unverändert aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 übernommen.

### **Zu § 20 (Sächsischer Landtag)**

Die Bestimmung wurde unverändert aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 übernommen.

## **Zu Teil 4 – Hotspot-Regelung**

### **Zu § 21 (Ausgangssperre)**

Die Vorschrift sieht zeitlich befristet Ausgangsbeschränkungen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr vor und beschränkt sich auf Kommunen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 1 000.

Das Verlassen der Unterkunft erfordert dann einen triftigen Grund. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ohne Ausgangsbeschränkung in einem Hotspot-Gebiet eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet wäre und dadurch der öffentliche Versorgungsauftrag der Krankenhäuser nicht mehr zu gewährleisten ist.

Die in Satz 2 aufgeführten triftigen Gründe und die damit verbundenen Ausnahmen dienen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Aufzählung beschränkt sich im Wesentlichen auf Wege, die unerlässlich sind für die unmittelbare Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge, sowie für die Berufsausübung, Gesundheitsfürsorge und für die Funktionsfähigkeit von Staat, Einrichtungen und Gesellschaften. Entsprechend Nummer 3 zählt zu den triftigen Gründen die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen.

## **Zu Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

### **§ 22 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)**

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte weiterhin grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass diese auch zuständig sind für die Durchsetzung von in Eilfällen durch die oberste Landesgesundheitsbehörde wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse sowie für die Durchsetzung von Maßnahmen, die die oberste Landesgesundheitsbehörde bei einer Betroffenheit von mehreren Landkreisen und Kreisfreien Städten trifft. Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

Absatz 2 beschreibt die Tatbestände der zur ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

**Zu § 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

### Dokumenteigenschaften

Dateiname:	SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf
Dateigröße:	276 KB
<hr/>	
Titel:	Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19....
Autor:	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und...
Thema:	-
Suchbegriffe:	-
Erstellt:	<u>20.11.21, 16:24:08</u>
Geändert:	<u>20.11.21, 16:24:08</u>
Anwendung:	Microsoft® Word 2016
<hr/>	
PDF-Erstellungsprogramm:	axesPDF® for Word
PDF-Version:	1.4
Seitenzahl:	23
Seitengröße:	210 × 297 mm (Hochformat)
<hr/>	
Schnelle Webanzeige:	Nein

[Schließen](#)

Bildschirmfoto

(?) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

- § 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 17 Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen
- § 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 19 Saisonarbeitskräfte
- § 20 Sächsischer Landtag
- Teil 4 – Hotspot-Regelung
- § 21 Ausgangssperre
- Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
- § 22 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Teil 1 – Grundsätze

#### § 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichend von dieser Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

Bildschirmfoto 1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den zuständigen Behörden insbesondere durch Stichproben zu kontrollieren.



### Dokumenteigenschaften

Dateiname:	SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf
Dateigröße:	276 KB
<hr/>	
Titel:	Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19....
Autor:	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und...
Thema:	-
Suchbegriffe:	-
Erstellt:	20.11.21, 16:24:08
<u>Geändert:</u>	<u>20.11.21, 16:24:08</u>
Anwendung:	Microsoft® Word 2016
<hr/>	
PDF-Erstellungsprogramm:	axesPDF® for Word
PDF-Version:	1.4
Seitenzahl:	23
Seitengröße:	210 × 297 mm (Hochformat)
<hr/>	
Schnelle Webanzeige:	Nein

[Schließen](#)

Bildschirmfoto

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

- § 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 17 Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen
- § 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 19 Saisonarbeitskräfte
- § 20 Sächsischer Landtag
- Teil 4 – Hotspot-Regelung
- § 21 Ausgangssperre
- Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
- § 22 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Teil 1 – Grundsätze

#### § 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichend von dieser Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

Bildschirmfoto 1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den zuständigen Behörden insbesondere durch Stichproben zu kontrollieren.



### Dokumenteigenschaften

Dateiname:	SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf
Dateigröße:	276 KB
<hr/>	
Titel:	Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19....
Autor:	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und...
Thema:	-
Suchbegriffe:	-
Erstellt:	20.11.21, 16:24:08
Geändert:	20.11.21, 16:24:08
Anwendung:	Microsoft® Word 2016
<hr/>	
PDF-Erstellungsprogramm:	axesPDF® for Word
PDF-Version:	1.4
Seitenzahl:	23
Seitengröße:	210 × 297 mm (Hochformat)
<hr/>	
Schnelle Webanzeige:	Nein

[Schließen](#)

Bildschirmfoto

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).



- § 15 Außerschulische Bildung
- § 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 17 Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen
- § 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 19 Saisonarbeitskräfte
- § 20 Sächsischer Landtag
- Teil 4 – Hotspot-Regelung
  - § 21 Ausgangssperre
- Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
  - § 22 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
  - § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Teil 1 – Grundsätze

#### § 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichend von dieser Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

Bildschirmfoto

### Dokumenteigenschaften

Dateiname:	SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf
Dateigröße:	276 KB
<hr/>	
Titel:	Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19....
Autor:	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und...
Thema:	-
Suchbegriffe:	-
Erstellt:	20.11.21, 16:24:08
<u>Geändert:</u>	<u>20.11.21, 16:24:08</u>
Anwendung:	Microsoft® Word 2016
<hr/>	
PDF-Erstellungsprogramm:	axesPDF® for Word
PDF-Version:	1.4
Seitenzahl:	23
Seitengröße:	210 × 297 mm (Hochformat)
<hr/>	
Schnelle Webanzeige:	Nein

[Schließen](#)

Bildschirmfoto

§ 15  
§ 16  
§ 17  
§ 18  
§ 19  
§ 20  
Teil 4 -  
§ 21  
Teil 5 -  
§ 22  
§ 23

§ 1 Gr  
(1) Die  
men, V  
schrifte  
ordnun

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

(3) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den zuständigen Behörden insbesondere durch



- § 15 Außerschulische Bildung
- § 16 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 17 Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen
- § 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 19 Saisonarbeitskräfte
- § 20 Sächsischer Landtag
- Teil 4 – Hotspot-Regelung
  - § 21 Ausgangssperre
- Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
  - § 22 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
  - § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Teil 1 – Grundsätze

#### § 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichend von dieser Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. XX).

Bildschirmfoto

(3) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den zuständigen Behörden insbesondere durch

### Dokumenteigenschaften

Dateiname: SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf

Dateigröße: 275 KB

Titel: Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19....

Autor: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und...

Thema: -

Suchbegriffe: -

Erstellt: 25.11.21, 18:23:18

Geändert: 25.11.21, 18:23:18

Anwendung: Microsoft® Word 2016

PDF-Erstellungsprogramm: axesPDF® for Word

PDF-Version: 1.4

Seitenzahl: 23

Seitengröße: 210 x 297 mm (Hochformat)

Schnelle Webanzeige: Nein

Schließen

§ 1 Gr

(1) Die  
men, V  
schrifte  
ordnun

erneh-  
n Vor-  
er Ver-

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1250).



# Vorgehen grenzte ans Totalitäre

Prof. Dr. Carsten Schütz

kritisiert eine absurde Freiheitsvernichtung während der Corona-Pandemie und vermisst innerhalb der Justiz eine Aufarbeitung damaliger Versäumnisse.

Rechtliche Betrachtungen erfordern besonders eines: Sie müssen differenziert erfolgen, andernfalls sind sie unbrauchbar. Das in der „Corona-Zeit“ zum Volkswissen gewordene „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ wurde genau für diese Differenzierung entwickelt.

Damit steht das Recht schon im Grundsatz querdenkend zu den heutigen öffentlichen Diskussionen, die von einseitiger Verkürzung leben. Idealtypisch dafür war die „Pandemie“: Handverlesene „Virologen“ trafen Entscheidungen aus ihrer naturgemäß beschränkten Perspektive, die von den Regierungen unter dem Applaus nahezu sämtlicher Medien mit drakonischen Maßnahmen machtberauscht durchgesetzt wurden. Kritiker in Sorge um den Rechtsstaat waren bestenfalls Spinner, regelmäßig aber „Nazis“. Zentrale Rechtsgüter wie die Würde der zum einsamen Sterben Verdammten oder die Rechte der aus der Schule verbannten und ihrer sozialen Kontakte beraubten Kinder spielten keine Rolle. Virologen haben davon nämlich keine Ahnung und es interessiert sie auch nicht.

Die Verfassungswidrigkeit stand diesem ans Totalitäre grenzenden Vorgehen geradezu auf der Stirn geschrieben. Denn die grundgesetzliche Rechtsstaatstradition setzt seit jeher auf Abwägung von Interessen. Absolutheiten sind ihr fremd. Doch die Gerichte schritten nicht ein.



Der Autor ist Direktor des Fuldaer Sozialgerichts. Mit Prof. Dr. Peter M. Kern, Frederik Schmitt und Christof Steinert wird er am 21. Februar um 19 Uhr im Rahmen der Akademieabende der Katholischen Akademie im Fuldaer Bonifatiushaus ein Resümee der Corona-Pandemie ziehen.

Den Richtern ist Weiteres vorzuwerfen: Sie haben den Fundamentalgrundsatz, dass die Staatsgewalt sich für jeden Freiheitseingriff rational (!) rechtfertigen muss, faktisch für irrelevant erklärt. Es genügte die spekulative oder gar falsche Behauptung, irgendeine Maßnahme sei sinnvoll (etwa die glatte Lüge, die Impfung bewirke den Schutz anderer). Es reichten hohle Schlagworte und die Erwähnung des zum legitimationslosen Alleinherrschers über die Freiheit des Individuums avancierten Herrn Drostens – damit blieb jede noch so absurde Freiheitsvernichtung bis hin zum Bundesverfassungsgericht unbeanstandet.

Doch fundamentaler als dieser rechtsstaatliche Super-GAU ist die

Frage: Wie konnte es dazu kommen? Sie muss beantwortet werden, damit „uns“ das nicht wieder passiert. Die dazu nötige Kritik hat in der Rechtswissenschaft in Ansätzen begonnen. Bei der Justiz jedoch: Fehlanzeige! Die Bedingungen dafür sind auch denkbar schlecht. Die Richterinnen und Richter waren schon bei ihren Entscheidungen befangen. Diese Selbstbetroffenheit folgte einerseits aus dem nie dagewesenen politischen wie medialen Druck, andererseits aus der allen Menschen und damit auch den Richtern zugeschriebenen Rolle als potentielles Opfer des für jeden tödlichen Virus. Erst recht fällt nun die Aufarbeitung eigener Fehler schwer. Befangenheiten werden üblicherweise verdrängt.

Es war für Richter nicht leicht, sich der beispiellosen Ausgrenzung Andersdenkender entgegenzustellen – hierzu hätten sie aus dem Mainstream heraustreten müssen, was ihnen traditionell schwerfällt. Doch gerade zu „Corona-Zeiten“ wäre es richterliche Pflicht gewesen, zum Schutz des Einzelnen der Regierung Einhalt zu gebieten. Sie hatten die Aufgabe, die „Tyrannei der Mehrheit“, die Alexis de Tocqueville bereits 1835 als Risiko der Demokratie beschrieben hat, zu verhindern. Dem haben sich die Richterinnen und Richter gerade dann, als sie wie nie zuvor gebraucht wurden, verweigert. Ausnahmen sind zu marginal, um dieses Urteil zu relativieren – oder sie werden gar wie in Thüringen strafrechtlich verfolgt.